



Erläuterungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht; SR 916.443.14)

I. Ausgangslage

Die EDAV-Ht enthält die tierseuchenrechtlichen Ein-, Durch- und Ausfuhrbedingungen für Heimtiere. Dabei handelt es sich um Tiere, die von einer bestimmten Person als Gefährte im Haushalt gehalten werden und die von dieser Person begleitet werden. Es sind vorwiegend Hunde und Katzen; ausserdem Vögel, Kaninchen, Nagetiere, Reptilien, Amphibien, Zierfische, andere Wassertiere und wirbellose Tiere.

Abzugrenzen davon sind die Ein-, Durch- und Ausfuhrbedingungen für dieselben Tierarten zu Handelszwecken. Diese sind in den Verordnungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU; SR 916.443.11) beziehungsweise im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS; SR 916.443.10) geregelt.

Das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland (UK) sind per 31. Dezember 2020 nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) aus der Union ausgetreten. Ab dem 1. Januar 2021 findet das Unionsrecht daher keine Anwendung mehr auf das UK und dessen Hoheitsgebiet. Für die EU wird das UK dadurch zum Drittstaat.

Auf entsprechenden Antrag des UK hat die EU-Kommission entschieden, UK und die mit den unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebieten Guernsey, Insel Man und Jersey in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013¹ als Gebiet mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut zu listen. Der entsprechende Rechtsakt ist die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2016². Davon ausgenommen ist gemäss Abkommen über den Austritt des UK aus der EU das Gebiet Nordirlands, das weiterhin den gleichen Status wie bisher (Territorium, welches als frei von urbaner Tollwut eingestuft ist und einen EU-anerkannten Heimtierpass verwendet) beibehält.

Das Agrarabkommen zwischen der EU und der Schweiz³ gilt nach Art. 16 seitens der EU für die Gebiete, in denen der EUV angewendet wird und schliesst damit das Vereinigte Königreich per 1. Januar 2021 aus seinem Geltungsbereich aus.

Der Anhang 11 (Veterinäranghang) des Agrarabkommens enthält in seinem Artikel 3 unter anderem die vereinbarten veterinärhygienischen Massnahmen bei der Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken. Betreffend Verbringung aus Drittstaaten ist vorgesehen, dass die Schweiz die gleichen Bestimmungen anwendet wie die EU. Die oben genannten und nachfolgend im Detail beschriebenen Änderungen dieser Erlasse müssen in Anhang 3 der EDAV-Ht berücksichtigt werden, um die Verbringung von Heimtieren aus dem Vereinigten Königreich in die Schweiz konform zum Agrarabkommen zu regeln.

Die bisher geltenden Anforderungen der EU an Heimtiervögel, die vor deren Verbringung auch in die Schweiz erfüllt werden müssen (vgl. Anhang 5), werden um ein Jahr verlängert. Es handelt sich dabei

¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 109.

² Durchführungsverordnung (EU) 2020/2016 der Kommission vom 9. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 hinsichtlich der Einträge für das Vereinigte Königreich, Guernsey, die Insel Man und Jersey, ABl. L 415 vom 10.12.2020, S. 39.

³ **SR 0.916.026.81**



um Quarantäne- und andere Massnahmen, die im Herkunftsland der Vögel vor der Ausreise zur Verhinderung der Ein-schleppung von Krankheiten (insbesondere der hochpathogenen aviären Influenza) durchzuführen und zu zertifizieren sind.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang 1:

Der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 576/2013⁴ wird im Interesse der besseren Verständlichkeit fallengelassen. Der Verweis auf die Richtlinie 2009/158/EG⁵ wird durch die konkrete Angabe der Vogelarten ersetzt, die von den Heimtieren ausgeschlossen sind. Das entspricht dem aktuellen EU-Recht, und wird in der Praxis v.a. die Tauben betreffen, die nicht mehr unter den für Heimtiere geltenden Regelungen eingeführt werden können.

Anhang 3:

Der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 577/2013⁶ wird im Interesse der besseren Verständlichkeit fallengelassen.

Bst. a. Ziffer 1.5: Gibraltar wird von der Liste der Territorien der EU-Mitgliedstaaten gestrichen. Dieses Territorium fällt neu unter Ziffer 2.

Bst. a. Ziffer 2.5: Nordirland wird basierend auf dem Austrittsabkommen EU-UK neu als Territorium, das einen von der EU anerkannten Heimtierpass verwendet, gelistet.

Bst. b. Ziffer 10: Die niederländischen Karibikinseln Bonaire, St. Eustatius und Saba werden neu wie üblich gemeinsam unter den Territorien mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut genannt.

Bst. b. Ziffer 18, 22 und 26: Die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Inseln Guernsey, Jersey und Man werden neu gelistet.

Bst. b. Ziffer 32.: Die Staatsbezeichnung Nordmazedonien ersetzt Mazedonien.

Bst. b. Ziffer 46.: Das Vereinigte Königreich ohne Nordirland wird neu unter den Staaten mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut gelistet.

Anhang 5:

In der Fussnote wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2107⁷ eingefügt, mit welchem die in der Entscheidung 2007/25/EG⁸ festgelegten Zertifizierungsvorschriften für Heimtiervögel bis 31. Dezember 2021 verlängert werden.

III. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Nach Anhang 11 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁹ vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union ist vorgesehen, dass die Schweiz die Einfuhrbedin-

⁴ Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003, ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1.

⁵ Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern, ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74.

⁶ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 109.

⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2107 der Kommission vom 14. Dezember 2020 zur Änderung der Entscheidung 2007/25/EG hinsichtlich ihrer Geltungsdauer, Abl. L 425 vom 16.12.2020, S. 103.

⁸ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2006 hinsichtlich bestimmter Massnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza und zur Regelung der Verbringung von Heimvögeln, die von ihren Besitzern aus Drittländern mitgeführt werden, Abl. L 8 vom 13.1.2007, S. 29.

⁹ SR 0.916.026.81

gungen der EU zeitgleich wie die EU anwendet. Die Übernahme vorliegender Neuregelung ist entsprechend mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.